

Bürgerhaushalt - was bedeutet eigentlich . . .

In Rheinstetten aktuell wird jedes Jahr die Haushaltssatzung veröffentlicht. In dieser und auch in der nächsten Ausgabe möchten wir Ihnen die einzelnen Fachbegriffe näher beschreiben.

Haushaltssatzung der Stadt Rheinstetten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat am 06. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	42.692.400€
	davon im Verwaltungshaushalt	36.980.100€
	im Vermögenshaushalt	5.712.300€
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	200.000€
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	1.570.000€

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.500.000€**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	335 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge	335 v.H.

Rheinstetten, den 07. Februar 2007

Dietz, Oberbürgermeister

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt umfasst alle laufenden Einnahmen und Ausgaben wie z.B. Steuern, Gebühren, Personalkosten, Sachkosten, Leistungen des Finanzausgleichs.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die das Vermögen und die Schulden einer Stadt verändern. Auf der Einnahmeseite sind dies z.B. Erlöse aus dem Vermögensverkauf, Erschließungsbeiträge, Kreditaufnahmen. Baumaßnahmen und andere Investitionen sowie die Kredittilgung gehören zur Ausgabenseite.

Kreditermächtigung

Die Kommunen dürfen Kredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Die Finanzierung laufender Verbrauchsausgaben im Verwaltungshaushalt mit Krediten ist verboten. Wegen der Belastungen künftiger Haushalte schreibt die Gemeindeordnung vor, dass der Gesamtbetrag der Kredite in der Haushaltssatzung festzusetzen ist (Kreditermächtigung) und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.